



Satzung der Gemeinde Wachau über die Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau hat am 11.03.2026 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), und
2. § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr.....	2
§ 3 Pflichten der Feuerwehr	2
§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr	2
§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes und Disziplinarmaßnahmen.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.....	4
§ 7 Anzeigepflicht bei Schäden.....	5
§ 8 Kinder- und Jugendfeuerwehr	5
§ 9 Alters- und Ehrenabteilung.....	5
§ 10 Ehrenmitglieder	6
§ 11 Organe der Gemeindefeuerwehr	6
§ 12 Gemeindefeuerwehrleiter und Ortswehrleiter	6
§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss	7
§ 14 Hauptversammlung	7
§ 15 Bestellung von Funktionsträgern.....	8
§ 16 Wahlen/ befristete Aufgabenwahrnehmung	9
§ 17 Beförderungen und Auszeichnungen	10
§ 18 Inkrafttreten	10
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).....	11

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeindefeuerwehr Wachau.

§ 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Wachau ist eine Einrichtung der Gemeinde Wachau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Leppersdorf, Lomnitz, Seifersdorf und Wachau.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. Es bestehen neben der aktiven Abteilung, die Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung.

§ 3 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:
 - a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
 - b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
 - c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
 - d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen,
 - e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
 - f) Förderung der Brandschutzerziehung,
 - g) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
 - h) Einsatzberichterstattung,
 - i) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
 - j) Der Stellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
- (3) Die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften der Unfallkasse Sachsen, der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) und des GUV aus- und fortzubilden.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Abs. 9 SächsBRKG sind die schriftlichen Erklärungen:
 - a. zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
 - b. zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
 - c. den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - d. über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
 - e. den Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Ortswehrleiters.
- (3) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.
- (4) Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes und Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter; sofern der Gemeindefeuerwehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.
- (2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Abs. 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindefeuerwehrleiter; sofern der Gemeindefeuerwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.
- (3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:
 - a) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zur einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
 - b) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 3 und 4, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
 - c) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
 - d) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 4 Abs. 3,
 - e) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 6 Abs. 3.

Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Ein Angehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht abgemahnt oder aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses der Gemeinde erforderlich ist, kann der Ausschluss auch ohne Abmahnung erfolgen.
- (5) Bei Abmahnung oder Ausschluss ist dem Angehörigen Gelegenheit zu geben, sich zu den dafür erheblichen Tatsachen innerhalb von 14 Tagen zu äußern. Ein Ausschluss oder eine Abmahnung sind grundsätzlich schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Entscheidung über die Abmahnung oder den Ausschluss trifft der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrleiters.
- (7) Ein aufgrund von schwerwiegenden Verstößen gegen die Dienstpflicht ausgeschlossener Angehöriger einer Ortsfeuerwehr kann nicht in einer anderen Ortsfeuerwehr der Gemeinde aufgenommen werden.
- (8) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (10) Die Entscheidung über die Abmahnung oder den Ausschluss von Angehörigen der Gemeinde- oder Ortsfeuerwehrleitung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, mit Ausnahme der Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 16 Abs. 1 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr, mit Ausnahme der Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortsfeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Abs. 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Gemeindefeuerwehrleiter oder durch von ihm Beauftragte; sofern der Gemeindefeuerwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.
- (3) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstabe a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.
- (6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
- b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 5 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Abs. 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

- (7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Abs. 3 S. 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf eigenen Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 7 Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Feuerwehrangehörige haben dem zuständigen Ortswehrleiter unverzüglich zu melden:
 - a) im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
 - b) private Sachschäden können nur geltend gemacht werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung notwendig waren,
 - c) Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung.
- (2) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der zuständige Ortswehrleiter die Meldung unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten, insbesondere wenn eine Anzeigepflicht beim Gemeindeunfallversicherungsverband besteht.

§ 8 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 8. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftlich oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Über § 18 Abs. 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.
- (4) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (5) Für die Kinderfeuerwehr gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 sinngemäß. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Zugehörigkeit mit Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr endet.
- (6) Die Bildung der Kinderfeuerwehr liegt im Ermessen der Gemeindefeuerleitung und ist abhängig von zur Verfügung stehenden Kinderfeuerwehrwarten und entsprechenden Betreuern.
- (7) Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortswehrleiter kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten,
 - a) wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,

- b) bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters,
 - c) wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Zustimmung entscheidet der Ortswehrleiter.
 - (4) Die Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung endet durch die Austrittserklärung oder den Tod.
 - (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung berufen ihren Vorsitzenden für die Dauer von 5 Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig.
 - (6) Der zuständige Ortswehrleiter bestätigt die Berufung.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters nach Anhörung des Ortswehrleiters verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr berufen und davon wieder abberufen.

§ 11 Organe der Gemeindefeuerwehr

- (1) Organe der Gemeindefeuerwehr sind:
 - a) der Gemeindefeuerleiter/ Ortswehrleiter,
 - b) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
 - c) die Hauptversammlung/ die Ortsfeuerwehrversammlung
- (2) Für die Ortsfeuerwehr können Ortsfeuerwehrausschüsse gebildet werden.

§ 12 Gemeindefeuerleiter und Ortswehrleiter

- (1) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter werden nach § 16 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder die Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
 - e) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - i) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Abs. 1 S. 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (6) Die Leiter der Ortsfeuerwehren haben jeweils einen Stellvertreter. Die Leiter der Ortswehren und die Stellvertreter werden nach § 16 gewählt und berufen. Absatz 2, hier jedoch nur die Buchstaben g) bis i), der Buchstabe i) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 gelten entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (7) Die Leiter der Ortswehren haben dafür Sorge zu tragen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorgelegt werden.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter, der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses und Zustimmung des Gemeinderates abberufen werden.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
 - b) den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Abs. 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Abs. 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 16.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 entsprechend. In der Ortsfeuerwehrversammlung werden bis zu 5 Mitglieder für den Ortsfeuerwehrausschuss gewählt. Der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter, der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehrwart sind ebenfalls Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Gemein-

dewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr der abgelaufenen Jahre abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerleiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Abs. 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z.B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 Wahlberechtigten anwesend sind und dem aktiven Feuerwehrdienst angehören. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister ist zur Hauptversammlung einzuladen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Ortsfeuerwehrversammlungen in der Regel jährlich stattfinden. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerleiter vorzulegen.

§ 15 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - a) Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer,
 - b) Beauftragte für Atemschutz, Bekleidung, Funktechnik und Gerätewarte
 - c) Gemeindejugendwart und seine Stellvertreter,
 - d) Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter
 - e) Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter
- (2) Der Gemeindefeuerleiter bestellt die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form für die Dauer von 5 Jahren. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Gemeindefeuerleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindefeuerleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 16 Wahlen/ befristete Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch die nach § 6 Abs. 1 S. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die in § 6 Abs. 1 S. 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 Sächsische Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgabe bestellen.
- (3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“/ „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 2 S. 2 SächsBRKG möglich.
- (5) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

- (12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

§ 17 Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Aktive Angehörige werden nach den Kriterien der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) befördert.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung und Auszeichnung besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Beförderungsantrages sind dem zuständigen Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (3) Anträge für Auszeichnungen der Dienstjubiläen (10; 25; 40; 50; 60 und 70 Dienstjahre) sind vom zuständigen Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister an die auszuzeichnenden Stellen zu richten. Leistungen der Gemeinde richten sich nach den entsprechenden Dienstanweisungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wachau vom 07.03.2006 außer Kraft.

Wachau, den 12.03.2026


Veit Künzelmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 12.03.2026


Veit Künzelmann
Bürgermeister



